

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Markt- und Sozialforschungsaufträge und deren Durchführung sowie für zukünftige Markt- und Sozialforschungsaufträge, welche der Auftraggeber dem Institut erteilt und deren Durchführung.

Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts abweichen oder diesen widersprechen. Im Falle widerstreitender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum; soweit dieses nicht zu ermitteln ist, tritt die Rechtsfolge des § 306 II BGB ein.

Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bei oder nach Vertragsabschluß ist stets eine ausdrückliche Zustimmung des Instituts erforderlich.

2. Vertragsgegenstand

Das Institut führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln des Berufsstandes der Markt- und Sozialforscher aus.

Für den Inhalt und den Umfang der vom Institut zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich dazu nicht aus diesen AGB bereits etwas ergibt.

3. Angebot, Untersuchungsvorschlag

- 3.1. Das Institut unterbreitet dem Interessenten sein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlages, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.
- 3.2. Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

- 3.3. Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für das Institut nicht offensichtlich ist, weist ihn dieses darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offen legen.
- 3.4. Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann das Institut nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.
Soweit Exklusivität vereinbart wird, ist ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.
- 3.5. Änderungen des Auftrages nach Vertragsabschluß bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

4. Vergütung

- 4.1. Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle vom Institut im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann das Institut eine zusätzliche Vergütung verlangen.
- 4.2. Mehrkosten, die vom Institut nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die vom Institut bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann das Institut gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wird, werden Vergütungen zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% bei Auslieferung der Untersuchungsergebnisse fällig. Zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen berechnet das Institut die gesetzliche Mehrwertsteuer in Ihrer jeweiligen Höhe.
- 4.4. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Falle von Zahlungsverzug ist das Institut berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7,5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Das Institut behält sich im Falle säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistung zurück zu behalten.
- 4.5. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

5. Auftragsdurchführung

- 5.1. Das Institut führt den Auftrag nach den allgemein anerkannten Methoden der Markt- und Sozialforschung durch, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 5.2. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch das Institut vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, (z.B. weil die vorgegebene Quote der zu befragenden Personen nicht erreicht werden kann), informiert das Institut unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist das Institut berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben. Die Rechtsfolgen richten sich dann nach den §§ 275, 326, 441 III BGB.
- 5.3. Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Dabei ist das Institut verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren. Deswegen entstehende Mehrkosten müssen vom Auftraggeber getragen werden.
- 5.4. Dem Institut ist es gestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge an Dritte zu vergeben. Das Institut sichert zu, dass in einem solchen Fall die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden. Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Subunternehmer bestimmt, haftet das Institut nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Arbeit eines solchen Subunternehmers, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten des Institutes im Sinne von Ziffer 8.3 vor.

6. Verwendung des Untersuchungsberichtes und der Untersuchungsergebnisse

- 6.1. Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte (also die schriftliche oder elektronische Darstellung der Untersuchung und ihrer Ergebnisse, die Beschreibung des Forschungsansatzes, der Untersuchungsmethode, der mathematisch-statistischen Analyse der Ergebnisse, Entscheidungs- und Anwendungsempfehlungen des Institutes usw.) ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Zu einem solchen Zweck dürfen die Untersuchungsberichte nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten nicht für die Untersuchungsergebnisse selbst, vgl. Nr. 6.2.
Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei das Institut als Verfasser des Untersuchungsberichtes benennen.
- 6.2. Die Untersuchungsergebnisse (die durch die Untersuchung gewonnenen Daten) stehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nur dem jeweiligen

Auftraggeber zu dessen freier Verfügung.
Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung des Institutes sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Institutes zulässig, nachdem das Institut den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.
Der Auftraggeber stellt das Institut von allen Ansprüchen frei, die gegen das Institut geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige / falsche Werbung.

- 6.3. Sind Gegenstand des Vertrages Studienergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren, so stehen diese Untersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung. Er erhält aber kein alleiniges Nutzungsrecht. Der Auftraggeber darf die Ergebnisse nur zum eigenem Gebrauch verwenden. Der Inhalt von Ergebnissen aus Gemeinschaftsstudien darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Institutes ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Untersuchungsergebnisse aus Gemeinschaftsstudien dürfen auch nicht zum Zwecke der Veröffentlichung oder zum Zwecke der Weitergabe an Dritte vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden, sofern das Institut nicht zuvor zugestimmt hat.

7. Urheberrechte, Eigentumsrechte und nebenvertragliche Pflichten

- 7.1. Dem Institut verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.
- 7.2. Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrages angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, beim Institut. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.
- 7.3. Das Institut verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen in elektronischer Form für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichtes aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 7.4. Institut und Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Haftung des Institutes und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2. Das Institut steht nicht dafür ein, dass die von ihm nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung fehlerfrei erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können. Das Institut haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Ergebnisse/Daten durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung auf Seiten des Institutes im Sinne von Ziffer 8.3 vor.
- 8.3. Schadensersatzpflichten des Auftraggebers gegen das Institut oder seine gesetzliche Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch das Institut, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.
- 8.4. Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet das Institut nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

9. Verzug

- 9.1. Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen oder mit der Zurverfügungstellung der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist das Institut nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten.
Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch das Institut der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist das Institut berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2. Bei verspäteter Lieferung haftet das Institut nur bei Verzug.
Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.
- 9.3. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlichen Maßnahmen, Aussperrung oder vom Institut nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt das Institut dem Auftraggeber mit.
Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder vom Institut nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat das Institut das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde zu kündigen.

1. Produkttests

Der Auftraggeber stellt das Institut von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden des zu testenden Produktes verursacht wurden, gegen das Institut oder Mitarbeiter des Institutes gestellt werden.

Der Auftraggeber stellt dem Institut, falls nicht anders vereinbart, eine Unbedenklichkeits-Erklärung für die zu testenden Produkte zur Verfügung.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Prüfungen/Untersuchungen/Analysen des Testproduktes durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und / oder für die Verwendung des Produktes notwendigen Informationen dem Institut zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Parteien Kaufleute sind, der Sitz des Institutes in Frankfurt am Main.

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Institut und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Stand: Januar 2006